

Albertus Durisch
Gemeinderat
Via Crusch 14
7013 Domat/Ems

Domat/Ems, 19. März 2006

Herrn
Roland Grigioni
Gemeinderatspräsident
7013 Domat/Ems

Sehr geehrter Herr Gemeinderatspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 49 der gemeinderätlichen Geschäftsordnung reichen die
Unterzeichnenden folgende **Motion** ein:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, Art. 14 des Polizeigesetzes in folgendem
Sinne zu ergänzen:

Art. 14a gefährliche Hunde

**Hunde, die vom Gemeindevorstand als gefährlich oder potentiell gefährlich
eingestuft werden, müssen ausserhalb des privaten Bereichs an der Leine
geführt werden und/oder einen Maulkorb tragen.**

Zudem soll die Verordnung über die Erhebung von Ordnungsbussen sinngemäss wie
folgt ergänzt werden:

Art. 1 Bussenliste

**Hunde, die als gefährlich eingestuft sind und nicht an der Leine geführt
werden, resp. keinen Maulkorb tragen: Fr. 50.--**

Begründung

Nach der tödlichen Hundeattacke auf den sechsjährigen Kindergärtner in Oberglatt
ist der Bund nun durch den National- und Ständerat aufgefordert, etwas zu tun, um
den Schutz vor gefährlichen Hunden zu gewährleisten. Das Bundesamt für
Veterinärwesen (BVET) weist darauf hin, dass wirksame Vorbeugung nur möglich ist,
wenn auf verschiedenen Ebenen gehandelt wird: Zucht und Aufzucht der Tiere
optimieren; die Verantwortung der Tierhaltenden verstärken. Diese allgemeinen
Massnahmen sollen durch spezielle Einschränkungen für bestimmte Typen von
Hunden ergänzt werden.

Einzelne Kantone haben schon gehandelt, so gelten z.B. im Kanton ZH Maulkorbpflicht und Leinenzwang für gefährliche Hunde. Das BVET hat im Entwurf zur Änderung der Tierschutzverordnung im Anhang 5 (Art. 30a) die Hunderassen aufgelistet, die das BVET als gefährliche Hunde einstuft.

Gemäss dem vorgeschlagenen Massnahmenpaket soll auf nationaler Ebene eine rechtliche Grundlage geschaffen werden. Es zeichnet sich ab, dass dieser Vorgang einiges an Zeit beanspruchen wird.

Gemäss dem Veterinärgesetz des Kantons Graubünden (VI. Registrierung der Hundehaltung; Art. 17 Registrierung und Kontrolle) unterliegt das Halten von Hunden der Kontrolle der Gemeinden.

Einzelne Bündner Gemeinden kennen ähnliche Massnahmen bereits heute oder sie sind ebenfalls im Begriff, tätig zu werden (z.B. Chur).

Die Unterzeichnenden sind überzeugt, dass die Forderung verhältnismässig ist. Mit dieser Sofortmassnahme soll dem Sicherheitsbedarf der Bevölkerung Rechnung getragen werden.

Der Erstunterzeichner: Albertus Durisch

Die Mitunterzeichner: